



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 16.05.2024

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 23. Mai 2024, 18:30 Uhr

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- I. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 21.03.2024
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2024-063 Lärmaktionsplan
 2. DS 2024-066 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)
 3. DS 2024-065 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 1. Änderung Bebauungsplan Merkwitzer Straße
 4. DS 2024-060 Bau- und Vergabebeschluss Los 404 – Heizung-, Lüftung- und Sanitärinstallation für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
 5. DS 2025-059 Bau- und Vergabebeschluss Los 403 – Brandmeldeanlage für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße
 6. DS 2024-058 Bau- und Vergabebeschluss Los 28 – Metallbauarbeiten Fenster/Türen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz
 7. DS 2024-064 Umsetzung Radverkehrskonzept der Großen Kreisstadt Oschatz
 8. DS 2024-067 Antrag CDU-Fraktion/Freie Wähler/FDP zum Stadtratsbeschluss DS 2024-038
 9. DS 2024-062 Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung

V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-063	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	621-41	Abstimmung:	
Vorberaten:	Hauptausschuss 02.05.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Lärmaktionsplan

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den zur Sitzung und als Anlage beigefügten vorgestellten Entwurf als Lärmaktionsplan der Großen Kreisstadt Oschatz.

Begründung

Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie werden im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens zunächst verkehrsaufkommensbezogene Umgebungslärmpegel sowie die resultierenden Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt. Die Berechnung der Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr und die Erstellung strategischer Lärmkarten erfolgen in der aktuellen vierten Runde erneut zentral durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Die Pflicht zur Lärmkartierung besteht u.a. für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr, das entspricht einem täglichen Verkehrsaufkommen von 8.200 Fahrzeugen. Nach Abschluss der Lärmkartierung sind Lärmaktionspläne für das Gemeindegebiet aufzustellen.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Vermeidung bzw. Minderung von Umgebungslärm. Dazu werden in Lärmaktionsplänen geeignete Maßnahmen zur langfristigen Absenkung der Belastung zusammengestellt. Nutzen der Lärmaktionsplanung sind insbesondere Gesundheitsschutz und Gesundheitsvorsorge, Verbesserung des Wohnumfeldes und Erhöhung der Lebensqualität, Erhöhung des Grundstückswertes sowie Aufwertung der Stadt als Wohn- und Investitionsstandort.

In Vorbereitung der Lärmaktionsplanung wurden im Rahmen der Vorprüfung die Ergebnisse der Lärmkartierung geprüft und bewertet. Die Prüfung ergab, dass im Stadtgebiet von Oschatz nachweisbar wesentliche Lärmbetroffenheiten, bezogen auf die Intensität der Lärmbelastungen für die Anwohner vorliegen, wodurch die Notwendigkeit für die Erarbeitung von Lärminderungsmaßnahmen und deren Festschreibung in einem Lärmaktionsplan gemäß § 47 BImSchG gegeben ist.

Das zentrale Element der Lärmaktionsplanung ist der Maßnahmenkatalog, welcher planerische, bauliche, verkehrsorganisatorische und verkehrstechnische Maßnahmen umfasst. Die Entwicklung dieses Katalogs erfolgt in mehreren Teilschritten:

Zusammenstellung möglicher Minderungsmaßnahmen, Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen und anschließende Priorisierung. Die Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt anhand der Kriterien Realisierbarkeit, Kosten-Nutzen-Verhältnis und Fördermöglichkeiten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 4 der Stadt Oschatz wird zur Sitzung durch Herrn Zahn vom beauftragten Ingenieurbüro Spiekermann aus Dresden vorgestellt. Nach Beschluss durch den Stadtrat soll der LAP anschließend im Internet auf der Homepage der Stadt Oschatz veröffentlicht werden.

Der Lärmaktionsplan wird künftig Handlungsgrundlage für die Stadt sein.

Anlagen:

- Lärmaktionsplan Entwurf Stand April
- Anlagen 1.1 bis 5
- Umsetzung LAP 3



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-066	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Sirrenberg	Aktenzeichen:	42	Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 02.05.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung.

Begründung

Die derzeit gültige Verwaltungskostensatzung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.11.2023 beschlossen. Nach der Bekanntmachung im Oschatzer Amtsblatt trat sie am 13.12.2023 in Kraft.

Dabei regelt das neue Kostenverzeichnis auch Gebühren für die Androhung, Festsetzung und Anwendung von Zwangsmitteln in folgendem Umfang:

1.13	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 - 180,00 EUR
1.14	Festsetzung und Anwendung von Zwangsmitteln	40,00 - 1.000,00 EUR

Diese Kostensätze entsprechen den im 10. Sächsischen Kostenverzeichnis festgelegten Verwaltungsgebühren.

Durch das Sächsische Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) wurde § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SächsVwVG a. F. („§ 25 SächsVwKG findet keine Anwendung“) ersatzlos gestrichen. Bei der Erhebung von Verwaltungskosten im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 4 SächsVwVG in weisungsfreien Angelegenheiten war danach für längere Zeit umstritten, ob dafür Regelungen in der örtlichen Verwaltungskostensatzung getroffen werden müssen oder ob auch hier ausschließlich auf das Sächsische Kostenverzeichnis zurückzugreifen ist. Das SMI hatte durch Erlass klargestellt, dass beide Vorgehensweisen als rechtskonform betrachtet werden.

Zwischenzeitlich wurde § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) dahingehend geändert, dass für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

gelten. Das heißt, für alle Vollstreckungsverfahren (Weisungsaufgaben und weisungsfreie Aufgaben) ist nur das Sächsische Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) anzuwenden und die Kosten werden ausschließlich dem Sächsischen Kostenverzeichnis entnommen.

In den kommunalen Verwaltungskostensatzungen müssen und können zu Vollstreckungsmaßnahmen daher keine Kostenregelungen mehr getroffen werden.

Die Übergangsregelung des § 39c SächsKAG regelt, dass Satzungen, in denen Kostenregelungen zu Vollstreckungsmaßnahmen getroffen wurden, weitergelten und bis zum 30. Juni 2024 anzupassen sind.

Im Ergebnis werden die entsprechenden Gebührensätze im Kostenverzeichnis gestrichen. Die Satzung selbst bleibt unverändert.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Großen Kreisstadt Oschatz vom 23.11.2023

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 23.05.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im Kostenverzeichnis, das gemäß § 2 Abs. 1 Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, werden die Tarifnummern 1.13 und 1.14 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den 23.05.2024

David Schmidt
Oberbürgermeister

Siegel

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2023 mit Beschluss Nr. 2023-117 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Oschatz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Abgabenregelungen in anderen Satzungen oder Verordnungen der Großen Kreisstadt Oschatz bleiben hiervon unberührt.
- (3) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) Die folgenden in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung:

§ 2 SächsVwKG	<i>Begriffsbestimmungen</i>
§ 3 Abs. 4 bis 6 SächsVwKG	<i>Verwaltungskostenpflicht</i>
§ 4 Abs. 2, 3 und 5 SächsVwKG	<i>Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr</i>
§ 6 SächsVwKG	<i>Rahmengebühren</i>
§ 7 SächsVwKG	<i>Verwaltungskosten in besonderen Fällen</i>
§ 8 SächsVwKG	<i>Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren</i>
§ 9 SächsVwKG	<i>Verwaltungskostenschuldner</i>
§ 11 SächsVwKG	<i>Sachliche Verwaltungskostenfreiheit</i>
§ 12 SächsVwKG	<i>Persönliche Verwaltungskostenfreiheit</i>
§ 13 SächsVwKG	<i>Auslagen</i>
§ 15 SächsVwKG	<i>Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs</i>
§ 16 SächsVwKG	<i>Verwaltungskostenvorschuss</i>
§ 17 Abs. 1 bis 3 und 5 SächsVwKG	<i>Verwaltungskostenfestsetzung</i>
§ 18 SächsVwKG	<i>Fälligkeit der Verwaltungskosten</i>
§ 19 SächsVwKG	<i>Zurückbehaltungsrecht</i>
§ 20 SächsVwKG	<i>Reihenfolge der Tilgungen</i>
§ 22 SächsVwKG	<i>Säumniszuschläge</i>
§ 23 SächsVwKG	<i>Zahlungsverjährung</i>

§ 2 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzuordnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.
- (3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch dann, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.
- (4) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 10,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro erhoben.
- (5) Die Kostenfestsetzung innerhalb der Rahmengebühr bemisst sich nach dem Stundensatz.
- (6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (7) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 3 Auslagen

- (1) Als Auslagen der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Übersetzern, Dolmetschern und sonstigen Personen zustehen;
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Aufwendungen, die anderen Behörden oder anderen Personen für die Tätigkeit zustehen;Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 4 Nichterhebung, Gebührenfreiheit

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung findet neben den §§ 11 und 12 SächsVwKG auch § 64 SGB X entsprechend Anwendung.

§ 5 Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr von mindestens 10,00 Euro und maximal 5.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch 10,00 EUR. Wurde die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben. Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.
- (4) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben. Hat ein Rechtsbehelf zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), entsprechend.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben nicht wahrheitsgemäß oder vollständig macht oder die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nicht beibringtund es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Oschatz, zuletzt geändert am 27.05.2004, außer Kraft.

Ausgefertigt: Oschatz, den 23.11.2023

Diese Satzung enthält die Änderungssatzung vom 23.05.2024.

David Schmidt
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom 23.11.2023

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
0	Aufwand für Verwaltungstätigkeit: Stundensatz zur Berechnung nach Einstufung des/der Beschäftigten	Einstiegsebene 1.1 – 44,61 EUR Einstiegsebene 1.2 – 55,75 EUR Einstiegsebene 2.1 – 67,36 EUR Mindestens 10,00 EUR <i>außer bei abweichender Regelung</i>
1	Allgemeines (Die Gebühren anderer Gruppen gehen diesen Gebühren vor.)	
1.1	Anordnungen für den Einzelfall	10,00 – 500,00 EUR
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	- von Abschriften, Kopien und dgl.	je angefangene Seite 0,50 EUR mindestens 5,00 EUR
1.2.2	- von Unterschriften, Handzeichen und dgl.	5,00 EUR
1.3	Erteilung einer Bescheinigung, z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 111 AO	10,00 EUR – 50,00 EUR
1.4	Akteneinsicht	
1.4.1	- in Akten und Bücher, solange diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, je Akte und Buch	1,00 EUR mindestens 5,00 EUR
1.4.2	- in Akten und Bücher, solange diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird in Form einer (postalischen) Überlassung, je Akte und Buch	10,00 EUR
1.5	Fristverlängerung	
1.5.1	- wenn der Fristablauf einen neuen Antrag erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der ursprünglichen Gebühr mindestens 10,00 EUR
1.5.2	- in sonstigen Fällen	10,00 – 25,00 EUR
1.6	Erteilung einer Zweitschrift	
1.6.1		1/10 bis 1/2 Gebühr der Erstschrift mindestens 10,00 EUR
1.6.2	- bei gebührenfreier Erstschrift	0,75 EUR je angefangene Seite mindestens 10,00 EUR
1.7	Anfertigung von Niederschriften, Aufstellungen und dgl. mit Ausnahme von Rechtsbehelfen	
	- je angefangene Seite	10,00 EUR

1.8	Kopien von Schriftstücken	
1.8.1	a) lose Blätter allgemein	
1.8.1.1	- Format A4	0,50 EUR
1.8.1.2	- Format A3	1,00 EUR
1.8.2	b) gebundene bzw. geheftete Vorlagen	
1.8.2.1	- Format A4	2,50 EUR
1.8.2.2	- Format A3	5,00 EUR
1.9	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Ordnungen, Plänen, Verzeichnissen, Listen)	
	je Stück	5,00 EUR
1.10	Kopie Abgabenbescheid	10,00 EUR
1.11	schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten, die über Auskünfte einfacher Art hinausgehen	nach Position 0
1.12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder	
1.12.1	- bei Sachen	2 % des Wertes, mind. 5,00 EUR zusätzlicher entstandener Aufwand nach Position 0
1.12.2	- bei Tieren	mind. die nachweislich entstandenen Kosten für Tierarzt, Unterbringung, Verpflegung und Transport; zusätzlicher entstandener Aufwand nach Position 0
<i>Im Rahmen des Verwaltungsermessens und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann bei Fundsachen von geringem Wert auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.</i>		
1.13	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 S. 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 – 180,00 EUR
1.14	Festsetzung und Anwendung von Zwangsmitteln	40,00 – 1.000,00 EUR
2	Finanzverwaltung	
2.1	Mahnung	8,00 – 40,00 EUR
2.2	Vollstreckungsankündigung	8,00 – 40,00 EUR
2.3	Säumniszuschläge	gemäß § 240 AO

3	öffentliche Ordnung	
3.1	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 – 250,00 EUR
3.2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen aus Kommunalrecht der Großen Kreisstadt Oschatz	10,00 – 500,00 EUR
3.2.1	Erlass nachträglicher Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	10,00 – 250,00 EUR
3.2.2	Verlängerung einer Erlaubnis, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis erforderlich macht	1/4 der für die Grunderlaubnis festgesetzten Gebühr
3.2.3	Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Erlaubnis	1/2 der für die Grunderlaubnis festgesetzten Gebühr
3.2.4	Erlaubnis für Wahlwerbung	kostenfrei
3.2.5	Einschränkung oder Untersagung einer erlaubnisfreien Sondernutzung	12,50 – 25,00 EUR
3.2.6	Erstattung oder Erlassung der Sondernutzungsgebühr	5,00 EUR
3.2.7	Amtshandlungen im Rahmen unerlaubt ausgeübter Sondernutzungen (auch soweit eine Sondernutzung nicht vom erlassenen Bescheid gedeckt ist)	50,00 – 250,00 EUR
4	Marktwesen	
4.1	Zuweisung, Ausnahmegewilligung oder deren Zurücknahme, nachträgliche Auflagen	10,00 – 50,00 EUR
5	Bauverwaltung	
5.1	Erteilung eines Negativzeugnisses gemäß § 24 BauGB	30,00 EUR
5.2	Hausnummernvergabe	15,00 EUR
6	weitere Amtshandlungen	
6.1	Genehmigung zum Führen des gemeindlichen Wappens bzw. der gemeindlichen Flagge	50,00 EUR



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-065	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	621-41-46-1	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Merkwitzer Straße“

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Merkwitzer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Das Planungsverfahren zum Bebauungsplan „1. Änderung Bebauungsplan Merkwitzer Straße“ wurde gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Dem Bebauungsplan wurde eine Begründung beigefügt. Auf den Umweltbericht und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kann wegen des geringen Eingriffs der Änderung verzichtet werden.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 24.08.2023. Dem folgte die Billigung und Auslage des Entwurfes wurde am 19.10.2023.

Die öffentliche Auslage erfolgte vom 01.11.2023 bis 01.12.2023.

Die im Beteiligungsverfahren nach § 3 und § 4 BauGB eingegangenen Hinweise und Bedenken wurden entsprechend in die Abwägung am 21.03.2024 eingestellt und vom Stadtrat in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form abgewogen.

Die Satzung zum Bebauungsplan kann beschlossen werden und ist nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

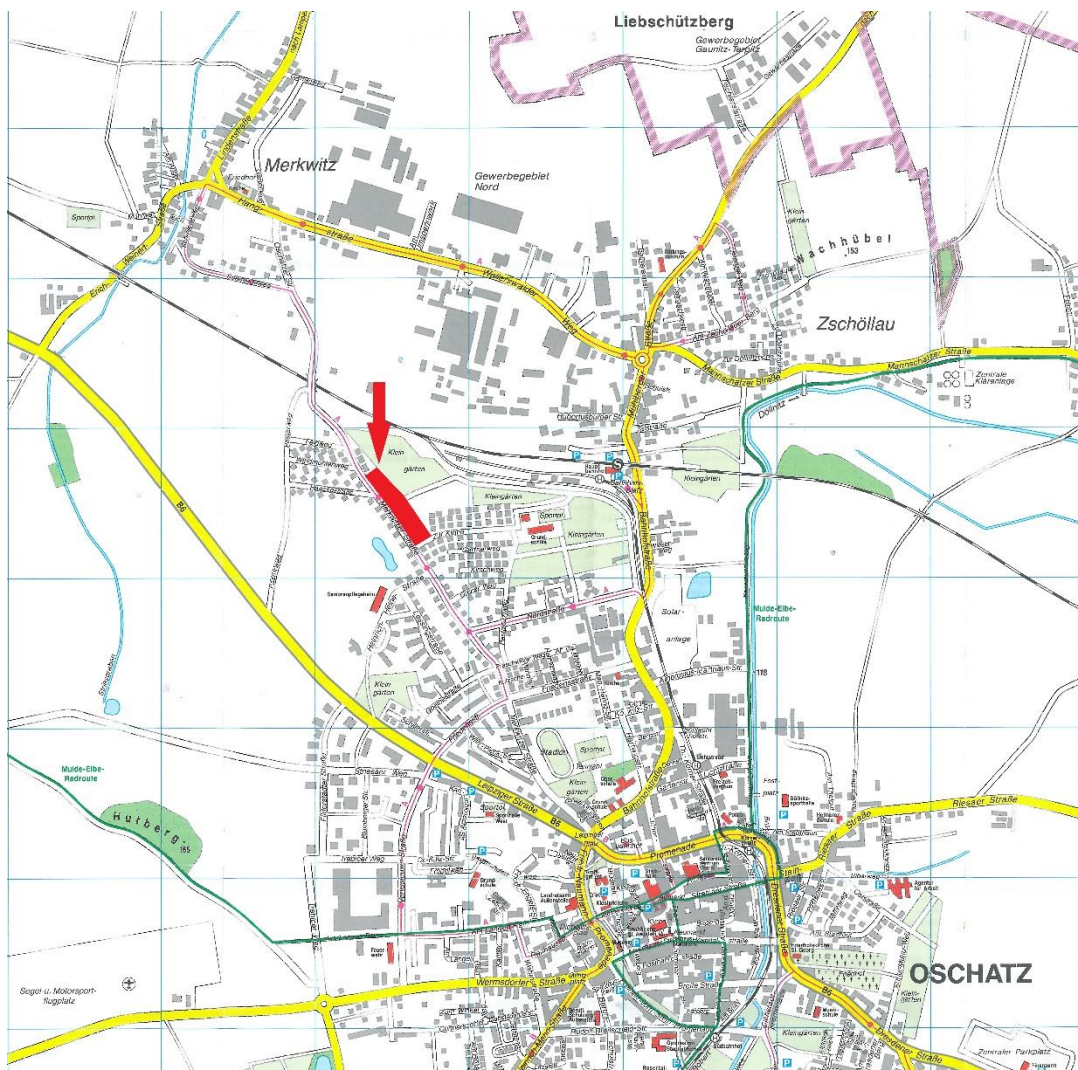
- Planfassung mit textlichen Festsetzungen
- Begründung



Große Kreisstadt Oschatz

1. Änderung Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“

Begründung



Beschreibung des Vorhabens

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt den bestehenden Bebauungsplan „Merkwitzer Straße“ in der rechtsgültigen Fassung zu ändern.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oschatz am 24.05.2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten entstand für das mit dieser Änderung betroffenen Grundstück folgende Rechtssituation. Das Grundstück war im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA) entsprechen § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 4 BauNVO ausgewiesen. Im übrigen Geltungsbereich wurde mit einem zusätzlichen Baufenster die Lage für die mögliche Bebauung festgelegt. Diese Regelung hat zum Ergebnis, dass für dieses Grundstück kein Baurecht für eine Wohnbebauung besteht. Durch die Rechtskraft eines Bebauungsplanes kann Baurecht gemäß § 33 BauGB nur nach den Festsetzungen des Planes beurteilt werden.

Für das Grundstück losgelöst vom Bebauungsplan betrachtet wäre in Anwendung des § 34 BauGB und unter dessen Regelungsgehalt Baurecht möglich.

Diese städtebauliche Diskrepanz zu beseitigen hat die 1. Änderung zum Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Oschatz „Merkwitzer Straße“ veranlasst.

1. Ausgangssituation

Die Große Kreisstadt Oschatz hat im Bereich von der Merkwitzer Straße 82 bis zur Merkwitzer Straße 124 einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aufgestellt.

Das Gebiet ist durch seine bereits vorhandenen Gebäudestrukturen geprägt. Ziel war es die Baustruktur des Straßenzuges, der um 1936 erbauten „Volkswohnungen“ (Doppelhäuser mit Erdgeschoß und ausgebauten Dach) soll im Interesse des straßenzug-/ stadtbildprägenden Ensembles erhalten werden.

Neben weiterreichenden Festsetzungen wurde als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO definiert. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Punkt 1-3 aufgeführten Nutzungen. Da dieses Gebiet vorwiegend dem Wohnen dienen soll, wurden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

Die Festsetzung einer Baulinie dient der Erhaltung der vorhandenen Bauflucht des Straßenzuges. Die Festsetzung eines Baufensters im Bebauungsplan entlang der Merkwitzer Straße erfolgte vor dem Hintergrund die Baustruktur des Straßenzuges und damit die vorhandene städtebauliche Gestalt entlang der Merkwitzer Straße zu sichern.

Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO werden Gebäude als Doppelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Als zulässige Dachform auf dem Haupthaus sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 45°- 49° festgesetzt.

Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung von §§ 12 und 14 BauNVO eigenständig zulässig.

2. Ziel der Planung

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Merkwitzer Straße“ waren die Flurstücke 1348/6, 1348/7 und 1348/8 noch ein Flurstück 1348/4 das als solches komplett überplant wurde (WA). Im Ergebnis dieser Veränderung beschränkt sich das festgesetzte Baufenster in diesem Bereich auf das Flurstück 1348/6.

Durch die Festsetzung des Bebauungsplanes war die bauliche Nutzung des mit der 1. Änderung zum Plan betroffenen Grundstückes nicht möglich. Östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes grenzt die Wohnbebauung an der Straße Zur Krone an.

Die durch diese Konstellation entstandene Baulücke zu schließen und das Grundstück geeignet zu nutzen ist die Intention dieser Planung, wobei die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung orientierend an der Bebauung an der Straße Zur Krone erfolgt.

3. Geltungsbereich

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan beschränkt sich auf die Flurstücke 1347/2, 1347/3, 1348/7, 1348/8 und 1342/66 an der Straße Zur Krone.



Abb. Geltungsbereich BPL „Merkwitzer Straße“

Geltungsbereich 1. Änderung

4. Aussagen im Landesentwicklungsplan

Entsprechend Landesentwicklungsplan Z 1.3.7 nimmt Oschatz die Funktion eines Mittelzentrums wahr. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung von Versorgungsqualitäten der höherwertigen Daseinsvorsorge in zumutbarer Entfernung, aber auch als wichtige regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, Bildungs- und Kulturzentren insgesamt, ist das Netz der Mittelzentren. Es stellt in Netzergänzung zu den Oberzentren ein räumlich ausgewogenes Grundgerüst zur Sicherung von Versorgungsqualitäten in den unterschiedlichen Teilräumen dar. Angesichts des landesweiten Rückganges der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen soll dieses Standortsystem im Interesse von Planungskontinuität bedarfsgerecht stabilisiert werden.

Die Ziele Z 2.2.1.6 und Z 2.2.1.7 des LEP u.a. zur Nutzung vorhandener baustruktureller Potenziale ohne zusätzlichen Flächenverzehr wird durch die Stadt Oschatz nach Möglichkeit konsequent verfolgt.

So wird die Siedlungsentwicklung der Stadt Oschatz sich in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft einfügen. Die Nutzung vorhandener Bauflächen soll Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete haben.

5. Städtebauliche Planung im WA II

5.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich wird folgende bauliche Nutzungen festgesetzt:

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Punkt 1-3 aufgeführten Nutzungen.

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs.3 Punkt 1 – 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, nicht zugelassen werden.

Da dieses Gebiet vorwiegend dem Wohnen dienen soll, werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Zulässig ist ein Einzelhaus im Charakter einer Doppelhausbebauung. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird auf II festgesetzt.

Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO mit bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

Die Baugrenze dient der genauen Lagedefinition der Bebauung.

5.3 Bauweise

(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise im Gewerbegebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt. Damit soll für die Festsetzung neuzeitlicher Bauweisen, die sich insbesondere aus besonderen Bauformen ergeben, Raum gegeben werden. Auch weil die Festsetzung der offenen Bauweise den Besonderheiten des vorhandenen Bestandes im angrenzenden Gebiet gerecht wird.

5.4 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Als zulässige Dachform sind Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 5°- 49° festgesetzt. Als Dacheindeckung sind alle üblichen Bedachungen zulässig.

Solarmodule und PV Anlagen in/ auf der Dachfläche liegend sind zulässig.

5.5 Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 BauNVO auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten. Auf den § 23 Abs. 5 BauNVO wird verwiesen.

Es können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden.

5.6 Einfriedungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

Einfriedung der Grundstücke sind entlang der Straße mit einer Höhe von maximal 0,80 m über OK Straße zulässig.

Im Übrigen Bereich zu Nachbargrundstücken gelten die Regelungen zu Einfriedungen gemäß der §§ 6 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG). Ein- und Ausfahrten des Grundstückes sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf den Verkehrsraum gewährleistet ist.

6. Verfahren

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Oschatz, Oktober 2023



Planzeichen

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
 - WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21 BauNVO)
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) § 17 BauNVO
 - 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) § 16 BauNVO
 - II zwingend zwei Vollgeschosse § 16 BauNVO
- II im WA II max. zul. Vollgeschosse**
- 3. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - D** offene Bauweise § 22 BauNVO
 - D** nur Doppelhäuser zulässig § 22 BauNVO
 - B** Baugrenze § 23 BauNVO
 - B** Baulinie § 23 BauNVO
- 4. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - V** verkehrsberuhigter Bereich
 - Straßenbegrenzungslinie
- 5. Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - M1** Grünordnerische Maßnahmen
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Beispiel M 1 - Befestigung von Stellplätzen...
- 7. Sonstige Darstellungen**
 - G** Grenze räumlicher Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB

- weiter 7. Sonstige Darstellung**
- • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: **WA II**
- ▭ von Bebauung freizuhaltende Fläche Sichtdreieck / Vorgartenfläche § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO
- 04 45° - 49° Dachneigung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
- 04 45° - 49° Dachneigung **WA II**
- SD** Satteldach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
- SD/WD/PD** Satteldach/Walmdach/Pultdach
- max. TH maximale Traufhöhe § 9 Abs. 1 BauGB
- Firstrichtung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO
- Nutzungsschablonen
- Flurstücksgrenzen
- 1150 Flurstücksnummer
- Gebäude - Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes
 - Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Trinkwasserleitung
 - Abwasserleitung
 - Gasleitung
 - Beleuchtungskabel (Kupfer bzw. Alu)
 - X** Hydrant

Der Katasterbestand wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als richtig bescheinigt

Eilenburg, den Unterschrift

Hinweise

Ausführende Firmen werden hiermit auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) hingewiesen. Wer Sachen, Sachgegenstände, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesoberbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Trotzdem sind bei der Realisierung von Baumaßnahmen alle Vorkehrungen zu treffen, dass keine Wasser gefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

Sofort bei den Baugrunderkundungen Bohrungen abgeteuft werden, ist die geltende Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber der LFUG gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) zu beachten.

Nicht unerhebliche alltagsrelevante Sachverhalte sind dem Umweltamt beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen. Der Schutz des Bodens ist zu gewährleisten. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.

Sachverhalte sind zur Vermeidung von Geruchs- und Rauchgasbelastungen durch Feuerungsanlagen gemäß 1. BImSchV, Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen und Lärmbelastungen durch Luft-Wärmepumpen (und-/oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte als Hinweis zur Vorbereitung von Nachbarschaftskonflikten) zu beachten.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z.B. Bohrungen, Schachtungen, Schürfe etc.), sind dem Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Bauarbeiten in der Nähe von Gas-, Wasser- und Stromleitungen sind einzuhalten. Die entsprechenden Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB, § 4 BauNVO

Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in Abs. 2 Punkt 1-3 aufgeführten Nutzungen. Alle unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

Zulässig sind nur Doppelhäuser mit zwingend II Vollgeschossen, die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Die Traufhöhe beträgt maximal 3,5 m über OK der Straßenecke der Merkwitzer Straße. Für die Vorgartenfläche zwischen der Straßeneckengrenze der Merkwitzer Straße und der Baulinie des jeweiligen Baugrundstückes wird auf der Grundlage von § 23 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie bauliche Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, **unzulässig** sind. Die Baufußbreite zwischen der Baulinie und der Baugrenze beträgt 17,00 m.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung-WA II:
Zulässig ist ein Erstellen im Charakter einer Doppelhausbebauung. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4 und die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse wird auf II festgesetzt. Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO mit bis zu 50 von Hundert überschritten werden. Die Baugrenze dient der genauen Lagebestimmung der Bebauung.

3. Bauweise § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Gebäudestellung
Als zulässige Dachform sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 45°-49° festgesetzt. Als Dachdeckung ist nur kleinfertige Hartdeckung zulässig. Die Dachbretter dürfen giebelseitig 0,5 m und traufseitig 0,5 m nicht überschreiten. Die Dachbretter dürfen i. S. d. § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise die Baulinie überschreiten. Die Belichtung der Dachschosse ist traufseitig nur über Dachgauben zulässig. Die Gauben sind je Doppelhaus in einheitlicher Form und Größe (symmetrische Gestaltung) anzubilden. Auf der straßenabgewandten Seite sind liegende Dachlisenen zulässig. Die Gebäudestellung ist ausschließlich traufseitig parallel zur Straßeneckengrenze auszurichten. Abweichend hiervon kann, an Gebäuden auf der straßenabgewandten Seite bei Anbauten die Firstrichtung um 90° gedreht werden. Weiterhin sind auf der straßenabgewandten Seite, bei Anbauten nach Flachdächer bzw. Dachgaubene Dächer mit einer anderen Dachdeckung zulässig.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung-WA II:
Als zulässige Dachformen sind Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 5°-49° festgesetzt. Als Dachdeckung sind alle üblichen Deckungen zulässig. Satteldächer und Pultdächer sind auf der Dachfläche liegend und zulässig.

Nebenanlagen, Garagen, Carport und Stellplätze
Garagen, Carport, Stellplätze und Nebenanlagen sind unter Beachtung der §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO einseitig oder als Anbauten zulässig. Garagen und Carports können wahlweise als Sattel-, Walm-, oder Flachdach ausgeführt werden. Vor Garagen- und Carportanlagen ist nur ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO sind in den festgesetzten privaten Grünflächen pro Grundstück 15 Prozent der festgesetzten Grünfläche mit Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, sowie bauliche Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind maximal eingeschossig überbaubar.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung-WA II:
Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 BauNVO auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten. Auf den § 23 Abs. 5 BauNVO sind vorzusehen. Es können auf den nicht überbaubaren Grundflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden.

4. Einfriedigung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Zur Einfriedigung der Grundstücke entlang der Straße und zu Nachbargrundstücken in der „Vorgartenfläche“ sind gefriedete Zäune mit einer Höhe von maximal 0,8 m über OK Straße ohne, oder mit einer Hinterpflanzung mit Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig. Gleiches gilt für freistehende Hecken ohne Zaun. Unzulässig sind Mauern und vollständig geschlossene Zäune entlang der Straße. Im übrigen Bereich zu Nachbargrundstücken gelten die Regelungen zu Einfriedigungen gemäß der §§ 9 und 61 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG). Ein- und Ausläufer des Grundstücks sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf den angrenzenden Fuß- und Radweg gewährleistet ist.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung-WA II:
Ein- und Ausläufer des Grundstücks sind so zu gestalten, dass jederzeit eine ungehinderte Sicht auf den Verkehrsraum gewährleistet ist.

5. Grünordnerische Festsetzungen § 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

Maßnahme M 1 - Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann. Maßnahme M 2 - Je angefangene 250 m² Baugrubenfläche sind je angefangene 250 m² private Grünfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbau oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Vorhandene Gehölze, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzuerkennen. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen VI bis VS sind vor und während Bauarbeiten zu beachten.

6. Werbeanlagen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 10 und 89 SächsBO

Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung zulässig. Die Größe der Werbeanlagen darf 10 % der Wandfläche am Gebäude nicht überschreiten. Das Errichten von Werbeanlagen auf Dächern und an Einfriedigungen ist nicht zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht.

7. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Es wird festgesetzt, bei Sanierung und/oder der baulichen Erweiterung der Gebäude sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Fenster nach DIN 4109 einzubauen.



Verfahrensvermerk

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz am 24.08.2023 gefasst.

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 28.09.2023		
2. Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 19.10.2023 den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 20.10.2023		
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 23.10.2023

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 25.10.2023		
4. Der Planentwurf wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltung in der Zeit vom 01.11.2023 bis 01.12.2023 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 24.10.2023 im Amtsblatt.

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 25.10.2023		
5. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtratsitzung am 21.03.2024 geprüft und gem. § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung eingestellt.

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 22.03.2024		
6. Die von der Abwägung Betroffenen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung am 13.05.2024 schriftlich benachrichtigt.

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 14.05.2024		
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Darlegung der Umweltbelange wurde am 00.00.2023 in der Stadtratsitzung als Satzung beschlossen.

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 00.00.2023		
8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 00.00.2023		
9. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 00.00.2023 im Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs. 4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

	Siegel	Oberbürgermeister
Oschatz, d. 00.00.2023		

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert
- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert

**Bebauungsplan
der Großen Kreisstadt
Oschatz**

**1. Änderung Bebauungsplan
„Merkwitzer Straße“**

Maßstab	1: 1000	bearbeitet	Wahle
Stand	April 2024	geändert/ ergänzt	
Aktenzeichen	621-41-46-1		
Kartengrundlage:	ALKIS-Daten 04/2024 Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0		Bauamt der Stadt Oschatz Stadtplanung



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-060	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

**Bau- u. Vergabebeschluss Los 404 – Heizung,-Lüftung-Sanitärinstallation für den Neubau 2-zügige
Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße**

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 404 – Heizung-Lüftung-Sanitärinstallation auf das Gesamtpreisangebot der Heizungstechnik Waldheim aus Waldheim in Höhe von 1.877.885,03 € brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2024 entsprechend berücksichtigt.

Um den Einzug der Schule zum Schuljahr 2025/2026 sicher zu stellen schreitet die Vergabe der Bauleistungen nach VOB gemäß Vergabeterminplan fort.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 13.03.2024, am 30.04.2024 um 13:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 6 Firmen, zur Submission gaben 3 Firmen ein Angebot ab.

Die 3 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro Ingenieurbüro für TGA PartGmbH aus Döbeln (Herr Radisch, Tel. 03431 / 610611) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei keinem Bieter Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – alle Angebote kamen in die Wertung. Nebenangebote waren zugelassen.

Die Einzelpreise in den Angeboten der Bieter 1e und 3e liegen teilweise deutlich über den Erwartungen der Kostenberechnung und sind als auskömmlich zu bewerten.

Die Preise des Bieters 2 können als ortsüblich, angemessen und auskömmlich gewertet werden.

Der Bieter 1e hat ein Nebenangebot eingereicht, der Bieter 2e hat 12 Nebenangebote eingereicht. Diese Nebenangebote wurden alle geprüft.

Das Nebenangebot Nr. 1 des Bieters 1e ist als gleichwertig hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gemäß VOB/A § 13 (2) zu bewerten. Es erzielt einen Preisvorteil für den AG und kann gewertet werden für die Ermittlung der Angebotssumme.

Die Nebenangebote Nr. 3, 5, 10 und 11 des Bieters 2e sind als gleichwertig hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gemäß VOB/A § 13 (2) zu bewerten. Sie erzielt einen Preisvorteil für den AG und können gewertet werden für die Ermittlung der Angebotssumme.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots-Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nachlass -%-	Nebenangebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
1e		2.581.445,63	2.581.445,63	---	1	2.554.294,43	136,02
2e	Heizungstechnik Waldheim Bahnhofstraße 55 04736 Waldheim	1.902.942,33	1.902.942,33	---	12	1.877.885,03	100
3e		3.325.755,71	3.325.755,71	---	---	3.325.755,71	177,1

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömmlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch den Bieter bestätigt.

Der Bieter 2e weist mit dem Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) seine Leistungsfähigkeit nach, den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können. Der Bieter war bereits an Vorhaben der Stadt Oschatz tätig.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**Heizungstechnik Waldheim
Bahnhofstraße 55
04736 Waldheim**

zur geprüften Auftragssumme von **1.877.885,03 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 2.122.432,93 € brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-059	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 403 – Brandmeldeanlage für den Neubau 2-zügige Grundschule mit Hort in der Karl-Liebknecht-Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Neubau einer zweizügigen Grundschule mit integriertem Hort in der Karl-Liebknecht-Straße in 04758 Oschatz für das Los 403 – Brandmeldeanlage auf das Gesamtpreisangebot der Wolf GmbH Riesa aus Riesa in Höhe von 40.721,21 € brutto.

Begründung

Nach Einreichung des Fördermittelantrages am 27.08.2019 an die Sächsische Aufbaubank wurde dieser am 06.04.2023 bewilligt. Die Förderung der Maßnahme erfolgt mit 60% der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushaltsplan 2024 entsprechend berücksichtigt.

Um den Einzug der Schule zum Schuljahr 2025/2026 sicher zu stellen schreitet die Vergabe der Bauleistungen nach VOB gemäß Vergabeterminplan fort.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 13.03.2024, am 30.04.2024 um 14:00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 13 Firmen, zur Submission gaben 11 Firmen ein Angebot ab.

Die 11 abgegebenen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro HERZOG UND PARTNER aus Riesa (Herr Seitz, Tel. 03525 / 746310) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung lagen bei Bieter Nr. 1e, 2e und 8e Gründe für eine Nichtbewertung des Angebotes vor – nur 8 von 11 Angeboten kamen in die Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen.

Mit allen Angeboten werden die veranschlagten Kosten unterschritten. Die Differenz zwischen dem günstigen Angebot von Bieter 10e – Wolf GmbH Riesa (Rang 1) und dem Leistungsverzeichnis beträgt 40.322,31 €, das entspricht einem Unterschied von 99 %.

Aufgrund der erheblichen Abweichung des Angebotspreises zum LV-Schätzpreis, wurde ein Vergabegespräch am 15.05.2024 09:30 Uhr mit dem Bieter Nr. 10e durchgeführt und protokolliert.

Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme - Euro -	Nach- lass -%-	Neb- en- ange- bote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
3e		51.253,47	51.253,47	---	---	51.253,47	125,9
4e		70.185,13	70.185,13	---	---	70.185,13	172,4
5e		55.230,98	55.230,98	---	---	55.230,98	135,6
6e		69.323,18	69.323,18	---	---	69.323,18	170,2
7e		57.749,75	57.749,75	---	---	57.749,75	141,8
9e		63.401,96	63.401,96	---	---	63.401,96	155,7
10e	Wolf GmbH Riesa Canitzer Straße 17 01591 Riesa	40.721,21	40.721,21	---	---	40.721,21	100,0
11e		53.431,50	53.431,50	---	---	53.431,50	131,2
1e		---	---	---	---	---	---
2e		---	---	---	---	---	---
8e		---	---	---	---	---	---

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Die Prüfung ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter. Die Auskömmlichkeit, Angemessenheit sowie Richtigkeit der Preise wurden durch den Bieter bestätigt.

Der Bieter 10e weist mit dem Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) seine Leistungsfähigkeit nach, den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können. Der Bieter ist dem Planungsbüro aus anderen Vorhaben bekannt und die Leistungsfähigkeit ebenfalls bestätigt.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das gesamtwirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

**Wolf GmbH Riesa
Canitzer Straße 17
01591 Riesa**

zur geprüften Auftragssumme von **40.721,21 €** brutto zu erteilen.

Der Auftragssumme steht eine vergleichbare Kostenschätzung von 81.043,52 € brutto gegenüber.

Sollte in einem möglichen Widerspruchsverfahren die zuständige Nachprüfbehörde eine andere Vergabeentscheidung treffen, wird der Stadtrat entsprechend informiert.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2024-058	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen: 6	Abstimmung:
Vorberaten:			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Bau- u. Vergabebeschluss Los 28 – Metallbauarbeiten Fenster / Türen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ersatzneubau einer Sporthalle für den Schul- und Sportbetrieb (Dreifach-Halle) in der Bahnhofstraße in 04758 Oschatz für das Los 28 – Metallbauarbeiten Fenster / Türen auf das Gesamtpreisangebot der Firma **Metallbau Quosdorf GmbH, Thiendorf** in Höhe von **344.956,11 €** brutto.

Begründung

Die Förderung der Maßnahme erfolgt gemäß Förderrichtlinie VwV StBauE / Stadtumbau und VwV Investkraft mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten und ist im beschlossenen Haushalt entsprechend berücksichtigt.

Bedingt durch den geplanten Fertigstellungstermin Ende Oktober 2025 wurde mit dem Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nach VOB und Vergabeterminplan begonnen.

Für diese Los erfolgte bereits eine erste Ausschreibung im Oktober 2023, welche auf Grund der Überschreitung des Budgets im Februar 2024 aufgehoben wurde. Daraufhin erfolgte eine Überarbeitung des Leistungsverzeichnisses und die erneute Ausschreibung.

Die Veröffentlichung über das Portal eVergabe.de erfolgte am 22.03.2024, am 30.04.2024 um 15.00 Uhr fand die Submission statt.

Am Vergabeverfahren beteiligten sich 15 Firmen, zur Submission gaben 5 Firmen ein Angebot ab.

Die 5 abgegebenen und wertungsfähigen Angebote wurden nach dem Wertungsablauf des Sächsischen Vergabegesetzes in 4 Wertungsstufen vom beauftragtem Planungsbüro RBZ Generalplanungsgesellschaft mbH aus Dresden (Herr Radner, Tel. 0351 / 418871-20) in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Oschatz geprüft und ein Vergabevorschlag unterbreitet. Nach erfolgter Prüfung wurde das Angebot des Bieters Rang 01 aufgrund der abweichend vom LV angebotenen Profile in Aluminium ausgeschlossen.

Ebenso wurde das Angebot des Bieters Rang 03 aufgrund nicht vorgelegter und auch auf Nachforderung nicht eingereichter Unterlagen (Formblätter) ausgeschlossen.

Alle weiteren Angebote kamen in die abschließende Wertung. Nebenangebote waren nicht zugelassen, Nachlässe jedoch möglich. Die Angebotsprüfung in den 4 Stufen ergibt folgende Übersicht und Wertung:

Bieter Nr.	Bieter/Firma	Angebots- Summe Euro	rechn. geprüfte Angebotssumme Euro	Nach- lass -%-	Neben- angebote	Geprüfte Summe incl. Nachlass und Nebenangebot	Wertung - % -
01e		516.955,64	516.955,64	-	-	516.955,64	149,9
02e		411.017,67	411.017,67	-	-	411.017,67	119,2
03e		368.482,81	368.482,81	-	-	368.482,81	106,8
04e	Metallbau Quosdorf GmbH Thiendorf	351.996,03	351.996,03	-	-	344.956,11	100,0
05e		441.329,35	441.329,35	-	-	441.329,35	127,9

(e – elektronische Angebotsabgabe über Vergabeportal)

Ausschluss: grau hinterlegt

Die Prüfung aller weiteren Unterlagen und Nachweise ergab keine Bedenken bezüglich der Eignung der Bieter und der Angemessenheit der jeweiligen Preise im Verhältnis zum Gesamtangebot.

Die Preisspanne der Angebote liegt bei ca. 50%. Dabei verteilt sich die Preisbildung relativ gleichmäßig über diese Spanne.

Budget Kostenberechnung: 240.212,21 brutto.

Günstigstes Angebot: 344.956,11 brutto.

Die Kostenabweichung zwischen der Angebotssumme zur Summe der Kostenberechnung stellt eine Überschreitung von 43,6% dar. Bei der Erstausschreibung betrug dieser Wert noch 70,43%. Dieser Wert beschreibt offenbar die momentan vorherrschenden wirtschaftlichen Randbedingungen. Der Abstand zum Zweitbieter liegt bei 7%. Dies ist wirtschaftlich nachvollziehbar.

Die Preise spiegeln die derzeitige Marktsituation wider und müssen als angemessen angesehen werden. Es liegt eine ausgewogene Kalkulation vor.

Das Unternehmen Metallbau Quosdorf GmbH, ist von der Größe und Qualifizierung, dem Umsatz und den angegebenen Referenzen der letzten Jahre geeignet, die geplanten Leistungen auszuführen. Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen.

Alle Unterlagen sind vollständig.

Die Firma besitzt die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit und hat dies mit den vorliegenden Unterlagen nachgewiesen.

Das Stadtbauamt schlägt daher vor, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste, zu wertende Angebot an die Firma

Metallbau Quosdorf GmbH, Großenhainer Straße 5/7 in 01561 Thiendorf, zur geprüften Auftragssumme von **344.956,11 €** brutto zu erteilen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-064	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:	Hauptausschuss 02.05.2024				

Informationsvorlage

Gegenstand

Umsetzung Radverkehrskonzept der Großen Kreisstadt Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt im Zuge der Umsetzung des Radverkehrskonzepts nachstehend ersten geplanten Maßnahmen zu:

- Öffnung der Strehlaer Straße aus Richtung Theodor-Körner-Straße bis zur Straße An der Döllnitz für den Radverkehr / Einbahnstraßengegenverkehr
- Aufhebung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung – rechts für Radfahrer aus Richtung Lutherstraße kommend Richtung Altmarkt/Sporerstraße
- Öffnung der Straße Breite Straße aus Richtung Seminarstraße bis zur Straße Webergasse für den Radverkehr/ Einbahnstraßengegenverkehr
- Mitbenutzung des Gehweges Leipziger Straße durch den Radverkehr von der Mündung Die Gemeinde bis Friedenstraße

Begründung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz verabschiedete in seiner Sitzung am 21.03.2024 das Radverkehrskonzept (Bericht mit Maßnahmentabelle) als Handlungskonzept und Grundlage für die Entwicklung, den Ausbau sowie die Erhöhung der Attraktivität und Akzeptanz des Radverkehrs in der Stadt Oschatz und ihren Ortsteilen.

Mit den ersten Maßnahmen beginnt der Umsetzungsprozess des Konzeptes und der dort dargestellten Möglichkeiten, gleichzeitig ein Prozess zur Überprüfung der Umsetzbarkeit.

Der Hauptausschuss hat diese Thematik in seiner Sitzung am 02.05.2024 vorberaten und empfiehlt die Beschlussfassung.

Anlagen: - bildliche Darstellungen



Strehlaer Straße von Fußgängerampel B 6





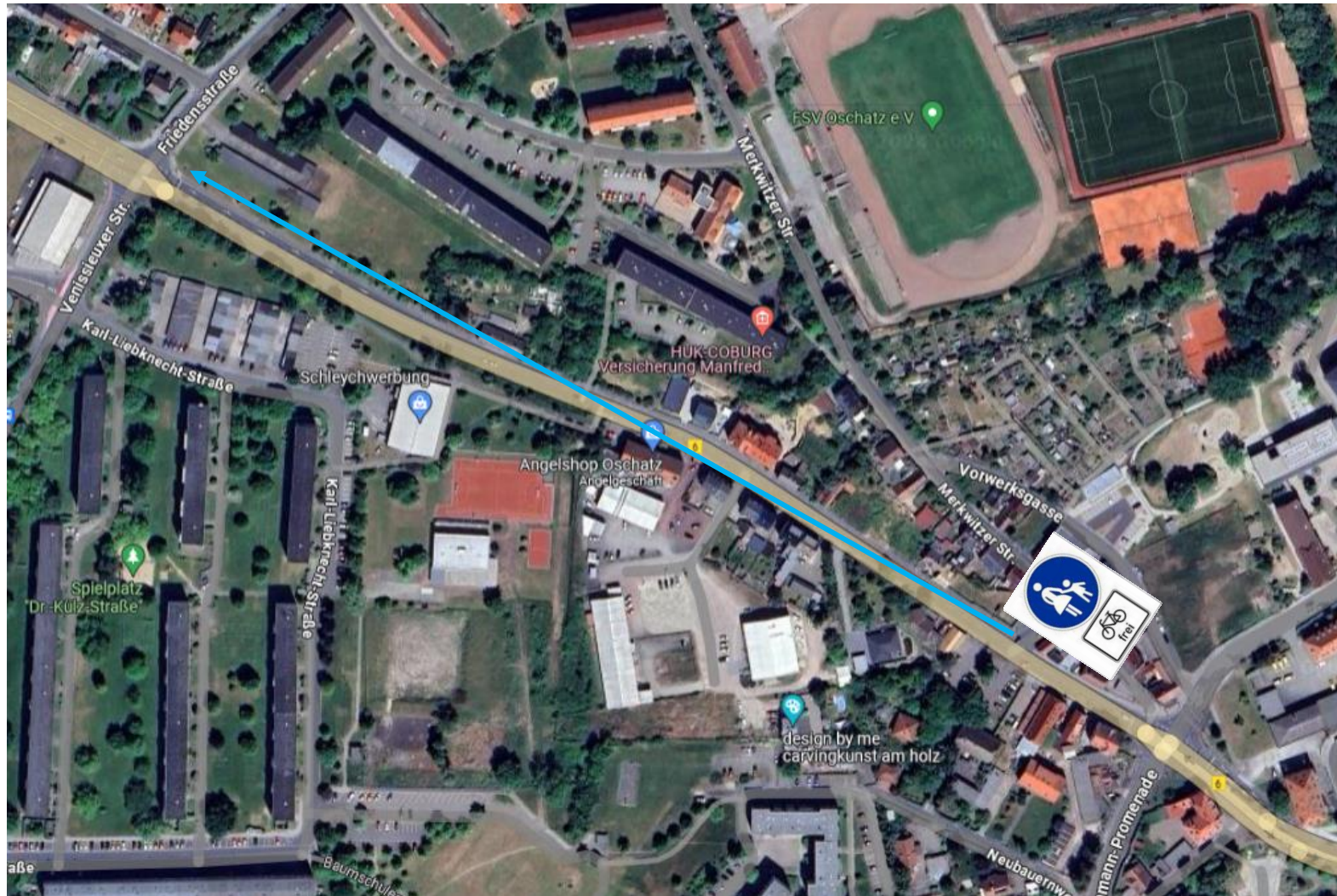
Altmarkt aus Richtung Lutherstraße





Breite Straße






Gehweg Leipziger Straße Fahrtrichtung Wurzen



DS 2024 - 067

CDU-Fraktion

Frei Wähler / FDP



Stadtverwaltung Oschatz

Neumarkt 1

04758 Oschatz

Oschatz, 17.04.2024

Antrag zum Stadtratsbeschluss Drucksache 2024-038

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktionen der CDU und der Freien Wähler / FDP stellen hiermit den Antrag, dass alle Maßnahmen ab der Planung im Zusammenhang mit dem Handlungskonzept zum Radfahrverkehr in der Stadt Oschatz dem Hauptausschuss oder dem Stadtrat vorzustellen und durch diesen zu beschließen sind.

Begründung: Durch die aktive Arbeit der Fahrrad AG wurde in Verbindung mit dem Planungsbüro ein umfangreiches Konzept zum Radverkehr in Oschatz erstellt. Darin sind zahlreiche Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und Verkehrsführung enthalten. Um allen Interessenlagen und den finanziellen Möglichkeiten der Stadt gerecht zu werden, sehen wir es als dringend erforderlich an, den Stadtrat in alle Phasen der Umsetzung zu involvieren.

Wir unterstützen auch weiterhin die Arbeit der Fahrrad AG und deren konstruktive Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Schmidt

CDU Stadtrat



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2024-062	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Fraktion Die Linke	Aktenzeichen:		Abstimmung:	
Vorberaten:	HA 29.02., 18.04.2024				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Aufhebung Straßenausbaubeitragssatzung

Antrag

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung.

Begründung

Die Stadtratsfraktion Die Linke stellte am 20.01.2024 folgenden Antrag:

Sehr geehrter Oberbürgermeister Herr David Schmidt,

die Fraktion DIE LINKE beantragt hiermit die ersatzlose Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung zur Beschlussfassung im Stadtrat auf die Tagesordnung zu setzen.

Alle ostdeutschen Bundesländer haben Straßenausbaubeiträge inzwischen abgeschafft. Nur in Sachsen ist das nicht erfolgt. Aber Sachsen hat einen ersten Schritt in die richtige Richtung getan: Die strikte Erhebungspflicht für diese Beiträge in finanzschwachen Kommunen wurde abgeschafft. Dies ist eine drängende Notwendigkeit.

In mehreren Städten in Sachsen wurden Straßenausbaubeitragssatzungen bereits aufgehoben. Dass Menschen für die Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur, an welcher sie bereits durch die Zahlung von Steuern beteiligt wurden, ein zweites Mal zur Zahlung verpflichtet werden, ist jenseits der Verständlichkeit. Bürgerinnen und Bürger an den Straßenausbaukosten zu beteiligen, kann zu erheblicher finanzieller Belastung führen. Insbesondere Rentner und Familien werden damit benachteiligt.

*Mit den besten Grüßen
Die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat
i.A. Sebastian Schneider*

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 Sächsischer Gemeindeordnung hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Nach § 26 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz kann die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung oder Ausbau von Verkehrsanlagen auf der Grundlage einer Satzung Straßenbaubeiträge erheben.

Auf der Basis der städtischen Straßenbaubeitragssatzung vom 24.02.2005 wurden in den letzten 10 Jahren folgende Beiträge erhoben:

2013	
Straße der Zukunft	1.633,02 EUR
Nossener Straße	13.618,80 EUR
2018	
Dr.-Külz-Straße	54.466,73 EUR
Wilhelm-Pieck-Straße	40.746,46 EUR
Karl-Liebknecht-Straße	12.497,34 EUR
2020	
Steinweg	50.277,62 EUR
Wermsdorfer Straße	39.382,54 EUR
Ulanenhöhe/Am Dreikreuzberg	39.401,91 EUR

Mit Rundschreiben vom 12.12.2023 teilte das Innenministerium mit, dass es selbst im Falle der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes keine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträge gibt.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen der Großen Kreisstadt Oschatz vom 24.02.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oschatz, den

David Schmidt
Oberbürgermeister